

Einschreiben

Ratssekretariat Sekretariat
Justizkommission
Staatskanzlei
Postgasse 68
3000 Bern 8

Bern, 18. Juni 2013

Unregelmässigkeiten beim Berner Handelsgericht

**Aufsichtsrechtliche Anzeige gegen Oberrichterin Danièle Wüthrich-Meyer,
Handelsrichter Bernard Burkhalter, Handelsrichter Urs Eugen Bircher und
das Berner Handelsgericht.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf den nachfolgend dargelegten Sachverhalt, ersuche ich um Eröffnung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens gegen Oberrichterin Danièle Wüthrich-Meyer, die Handelsrichter Bernard Burkhalter und Urs Eugen Bircher sowie das Berner Handelsgericht.

Die Ausgangslage

Als die US-Investmentbank Lehman Brothers am 15. September 2008 Konkurs ging, verloren auch viele Schweizer Kleinanleger Geld. Einige von ihnen wurden von den Banken, die ihnen die Lehman-Papiere vermittelt hatten, vollständig entschädigt, andere teilweise, viele gar nicht.

Aussergewöhnlich ist der Fall des Berners Hugo Rey. Er hatte seinem Credit-Suisse-Kundenberater die Weisung erteilt, er wolle «0,0% USA und keine Dollar» in seinem Portfolio. Trotzdem verlor er mit einem strukturierten Lehman-Produkt 50'000 Franken.

Rey akzeptierte die Rückzahlung von 60 Prozent der Summe durch die Credit Suisse nicht. Er fühlte sich betrogen und zog den Fall vor Gericht. Am 25. August 2010 wurde Reys Klage vom Berner Handelsgericht in einer öffentlichen Urteilsberatung abgewiesen. (siehe Beilage 1)

Falsche Factsheets als Beweismittel

Die meisten der zirka 50 Zuschauer, die am 25. August 2010 an der öffentlichen Urteilsberatung im Obergericht Bern teilgenommen haben, erinnern sich gut an die Szene: Handelsrichter Bernard Burkhalter präsentierte geradezu triumphierend das Beweismittel, das Hugo Rey das Genick brach – die Beschreibung (Factsheet) eines Produkts, das Rey im Februar 2005 erstanden hatte. Auf dem Factsheet sei zu sehen, so Burkhalter, dass das Produkt 8,21% US-Anteile enthalte. Reys Inkonsequenz sei damit bewiesen. Dieser habe im gleichen Moment, in dem er von seinem Berater «0,0% USA» gefordert habe, ein Papier mit US-Bezug erstanden. Reys Anweisung sei damit hinfällig geworden und der Verkauf von Lehman-Papieren im Wert von 50'000 Franken am 2. November 2007 habe dem Anlegerprofil Reys entsprochen. Der Kundenberater der CS habe keinen Fehler begangen.

Damit war der Fall klar, Hugo Reys Klage um Rückerstattung der verlorenen 50'000 Franken wurde abgewiesen. Das Problem: Burkhalter «bewies» Reys Inkonsequenz mit einem Dokument, das offensichtlich untauglich ist. Das Factsheet (siehe Beilage 2) ...

- ... ist mit «3. Juli 2009» datiert. Es kann also unmöglich jenes Dokument sein, das Hugo Rey am 24. Februar 2005 erhalten hat.
- ... enthält sehr prominent das neue Credit Suisse-Logo, das die Bank erst im Januar 2006 eingeführt hatte. Das Papier kann also unmöglich aus dem Jahr 2005 stammen.
- ... enthält detaillierte Angaben über die Zusammensetzung des gekauften Produkts – es sieht offensichtlich anders aus als Factsheets aus dem Jahr 2005. Der Grund: Am 1. Januar 2007 sind die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung für sogenannte «Vereinfachte Prospekte für Strukturierte Produkte» in Kraft getreten (vgl. Kollektivanlagengesetz und Kollektivanlagenverordnung).

Das alles müsste Bernard Burkhalter, Bankfachmann und Kundenberater, bemerkt beziehungsweise gewusst haben. Trotzdem hat das Handelsgericht das falsche Factsheet als Beweis verwendet und sein Urteil damit begründet. (siehe Beilage 3)

Richtige Factsheets verschwunden

Umso unverständlicher beziehungsweise verwerflicher ist das Verhalten, wenn man bedenkt, dass dem Gericht die Originalunterlagen von Hugo Rey aus dem Jahr 2005, auf denen der US-Bezug nicht ersichtlich ist (siehe Beilage 4), eigentlich vorlagen. Reys damaliger Anwalt, Matthias Schwaibold, hatte zwar unterlassen, diese einzureichen. Aber: Hugo Rey brachte die Papiere (das heisst drei Factsheets, eine Produktebeschreibung und

eine Kundendokumentation), anhand derer ihm sein Kundenberater die Anlagen erklärt und als USA-frei deklariert hatte, am 2. Juni 2010 für den Prozess mit ins Gericht und legte sie vor sich auf den Richtertisch. Bernard Burkhalter tat, was in solchen Fällen wichtig und richtig ist: Er nahm die Unterlagen an sich. Diesen Vorgang bestätigen mehrere, von einander unabhängige Zeugen. (siehe Beilage 3)

Seither sind diese Unterlagen am Gericht nicht mehr auffindbar. Michael Lauper, Hugo Reys neuer Anwalt, der den Fall vor Bundesgericht weiterzog (siehe Beilage 5), bat Wüthrich-Meyer zweimal mit dringenden Anfragen (7. und 20. Juni 2011) um Abklärung des Verbleibs der Factsheets. Wüthrich-Meyer sicherte schriftlich zu, sie werde den Sachverhalt abklären und innert nützlicher Frist Rückmeldung machen (siehe Beilagen 6 und 7).

Diese Rückmeldung blieb Wüthrich-Meyer schuldig. Gegenüber dem «Tages-Anzeiger» sagte sie: «Es gibt keine Unterlagen, die nicht bei den Akten liegen.» Laut «Tages-Anzeiger» geht Michael Lauper davon aus, dass die Originaldokumente entweder beim Handelsgericht verloren gegangen sind oder dass sie einer der Richter zu seinen Handakten genommen hat. «Zu den amtlichen Akten sind die Originaldokumente jedenfalls nie offiziell erkannt worden», sagte Lauper dem «Tages-Anzeiger». (siehe Beilage 8)

Das «Geständnis» von Handelsrichter Bernard Burkhalter:

Am 31. Januar 2012 habe ich Wüthrich-Meyer und Burkhalter folgende Frage gestellt (siehe Beilage 9):

«Wie kommen Sie dazu, den Entscheid auf ein Papier abzustützen, das mit 2009 datiert ist und das neue Credit Suisse-Logo enthält? Es ist auf den ersten Blick offensichtlich, dass dieses Papier nicht dasjenige sein kann, das Herr Rey 2005 erhalten hat».

Per Mail erklärte Burkhalter am 2. Februar 2012 (siehe Beilage 10):

Das Datum 03. Jul. 2009 15.00, auf Factsheet KAB 14, ist das Ausdrucksdatum. Aus Fondsunterlagen Activest TotalReturn konnte ich einen teilweisen US-Bezug am 24.2.2005 nachvollziehen.

Damit bestätigt Burkhalter, dass er bemerkt hat, dass das Factsheet nicht aus dem Jahr 2005 stammt. Und er gibt zu, dass er den US-Bezug nicht definitiv gesehen hat, sondern nur nachvollziehen konnte.

Knappe 40 Minuten, nachdem Burkhalter dies zugeben hatte, erhielt ich die schriftliche «Autorisierung» von Oberrichterin Danièle Wüthrich-Meyer, inklusive Einschüchterungsversuch (siehe Beilage 11):

Ich bestätige Ihnen den Inhalt der Email von Handelsrichter, Herrn Burkhalter. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass Ihre Vorwürfe mindestens teilweise strafrechtlicher Natur sind und vom Schutz der Pressefreiheit nicht mehr ohne weiteres erfasst werden.

Im Klartext: Entweder (im weniger schlimmen Fall) haben sich Bernard Burkhalter, Danièle Wüthrich-Meyer und Urs Eugen Bircher blind auf (von der Credit Suisse) eingereichte untaugliche Dokumente gestützt, oder sie haben sich (und danach siehts nach der Mail von Bernard Burkhalter aus) der Irreführung schuldig gemacht, indem sie falsche Factsheets als Beweismittel verwendet und damit ihr Urteil begründet haben.

Verfahren eingeleitet ...

Im Nachgang zu den Ereignissen am Berner Handelsgericht habe ich am 27. Februar 2012 ein Auskunftsbegehren gestellt (siehe Beilage 12):

Aufgrund welchen Papiers, aufgrund welcher Angaben in den Gerichtsunterlagen, konnten Sie einen für Herrn Rey am 24.2.2005 sichtbaren US-Bezug nachvollziehen? Was verstehen Sie unter «nachvollziehen»? Genügt «nachvollziehen» Ihrer Ansicht nach als Begründung eines Urteils?

Danach hat Oberrichterin Danièle Wüthrich-Meyer am 1. März 2012 formell ein Verfahren eröffnet und die Parteien im Rahmen des rechtlichen Gehörs umgehend schriftlich um Stellungnahmen ersucht (siehe Beilage 13). Der ehemalige Kläger, Hugo Rey, erklärte sich mit der Auskunftserteilung einverstanden. Wie die Credit Suisse reagiert hat, ist mir nicht bekannt.

... Behandlung verweigert

Seither ist mehr als ein Jahr vergangen, eine Antwort ist das Handelsgericht bis jetzt schuldig geblieben.

Auf mein Nachfragen im Juli 2012 schrieb Oberrichterin Danièle Wüthrich-Meyer, ich könne in Woche 33 2012 mit einer Antwort rechnen (siehe Beilage 14). Woche 33 verstrich ohne ein Lebenszeichen von der Hochschulstrasse 17. Auf zwei weitere Nachfragen habe ich bis heute keine Rückmeldung erhalten. Selbst ein eingeschriebener Brief blieb unbeantwortet (siehe Beilagen 15, 16, 17 und 18).

Indem Oberrichterin Danièle Wüthrich-Meyer entgegen ihren Zusicherungen seit mehr als einem Jahr nichts von sich hören lässt, muss sich das Berner Handelsgericht nicht nur Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung im Rechtssinne vorwerfen lassen. Es entsteht zudem der Eindruck, dass das Handelsgericht eine unangenehme Angelegenheit auszusetzen versucht. Ich ersuche daher um Eröffnung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens gegen Oberrichterin Danièle Wüthrich-Meyer, die Handelsrichter Bernard Burkhalter und Urs Eugen Bircher sowie das Berner Handelsgericht.

Ich beantrage, über den Ausgang des Verfahrens informiert zu werden.

Besten Dank für Ihre eingehende Prüfung. Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stefan Schaer
Schlösslistrasse 19
3008 Bern
info@eigenartlayout.ch
079 646 76 03
031 305 31 13

Kopie geht an:
Regierungsrat Christoph Neuhaus
Ausgewählte Medien

Erscheint auf:
stefan-schaer.ch

Unregelmässigkeiten
beim Berner Handelsgericht
Beilagen

Hugo Rey versus Credit Suisse: ein Urteil mit vielen Fragezeichen

Von Stefan Schaer | Veröffentlicht am: 21. Juni 2011

Ein Jahr nach dem Prozess vor dem Berner Handelsgericht liegt das schriftliche Urteil im Fall Hugo Rey versus Credit Suisse vor – ein Urteil voller Fehler und Widersprüche. Eine Analyse.

Als die US-Investmentbank Lehman Brothers am 15. September 2008 Konkurs ging, verloren auch viele Schweizer Kleinanleger Geld. Einige von ihnen wurden von den Banken, die ihnen die Lehman-Papiere vermittelt hatten, vollständig entschädigt, andere teilweise, viele gar nicht.

Aussergewöhnlich ist der Fall des Berners Hugo Rey. Er hatte seinem Credit-Suisse-Kundenberater die Weisung erteilt, er wolle «0,0% USA und keine Dollar» in seinem Portfolio. Trotzdem verlor er mit einem strukturierten Lehman-Produkt 50'000 Franken.

Rey akzeptierte die Rückzahlung von 60 Prozent der Summe durch die Credit Suisse nicht. Er fühlte sich betrogen und zog den Fall vor Gericht. Am 25. August 2010 wurde Reys Klage vom Berner Handelsgericht in einer öffentlichen Urteilsberatung abgewiesen. Jetzt, ganze neun Monate später, ist das schriftliche Urteil erfolgt. Es fällt selbst bei der Analyse eines Nicht-Juristen durch.

Hugo Rey nimmt es genau

Um dies gleich zu Beginn klarzustellen: Ich arbeite seit Jahren in einer Bürogemeinschaft, in der auch Hugo Rey sein Atelier hat. Will heissen: Ich bin befangen. Will auch heissen: Ich kenne Hugo Rey relativ gut. Ich habe Reys massiv antiamerikanische Haltung aus nächster Nähe miterlebt. Ich habe gesehen, wie er aufgrund seiner Abneigung gegenüber Präsident George W. Bush auf die Begleitung von Marathon-Reisen in die USA (und damit auf relativ viel Geld) verzichtet hat. Ich habe gehört, wie er von Auftraggebern verlangt hat, dass an Anlässen keine US-Produkte verwendet werden usw. Und ich habe erlebt, wie schockiert er war, als er erfahren hat, dass er vom Lehman-Zusammenbruch betroffen ist, obschon er ausdrücklich keine Papiere mit US-Bezug wollte.

Beilage 1

Hugo Rey, von Beruf Kartograf, ist ein Mensch, der es sehr genau nimmt. So genau, dass es bisweilen nervt. Mir war deshalb klar: Rey konnte nur amerikanische Anlagen in seinem Depot gehabt haben, wenn für ihn der US-Bezug nicht erkennbar war. «0,0% USA» heisst für Hugo Rey «0,0% USA».

Das mündliche Urteil – eine Farce

«0,0% USA» kann in einer globalisierten Welt nicht «0,0% USA» sein». Zu diesem Schluss kam das Berner Handelsgericht am 25. August 2010 in seiner öffentlichen Urteilsberatung. Oberrichterin Danièle Wüthrich-Meyer und ihre beiden Assistenten, die Handelsrichter Bernard Burkhalter (dipl. Bankfachmann, Betriebsökonom KSZ) und Urs Eugen Bircher (Fürsprecher), wiesen Reys Klage einstimmig ab.

Es war peinlich mit anzusehen, wie sehr sich Meyer-Wüthrich in ihrer Argumentation immer wieder verhedderte und widersprach, wie sehr die drei Richter bemüht waren, Rey mittels hanebüchener Vorwürfe in ein schlechtes Licht zu rücken. Immer und immer wieder wurde betont, wie risikofreudig Rey sein Geld seit Jahren angelegt habe – was erstens nicht stimmt und zweitens im vorliegenden Fall keine Rolle spielt –, es wurde darauf herumgeritten, ob man in einer globalisierten Welt «0,0% USA» noch als «0,0% USA» verstehen könne. Und, besonders bedenklich: Danièle Meyer-Wüthrich sagte immer wieder: «Herr Rey, ich glaube ihnen nicht, dass ...». Auch einem Laien ist klar, dass es vor Gericht um Beweise gehen muss, nicht um Glauben.

Zu guter Letzt präsentierte Bernard Burkhalter, der generell durch seine CS-freundliche Haltung auffiel, das Beweismittel, das Rey das Genick brach: die Beschreibung (Factsheet) eines Produkts, das Rey im Februar 2005 erstanden hatte. Auf dem Factsheet sei zu sehen, so Burkhalter, dass das Produkt 8,21% US-Anteile enthalte. Reys Inkonsequenz sei damit bewiesen. Dieser habe im gleichen Moment, in dem er von seinem Berater «0,0% USA» gefordert habe, ein Papier mit US-Bezug erstanden. Reys Anweisung sei damit hinfällig geworden und der Verkauf von Lehman-Papieren im Wert von 50'000 Franken am 2. November 2007 habe dem Anlegerprofil Reys entsprochen. Der Kundenberater der CS habe keinen Fehler begangen.

Beilage 1

So weit so schlecht für Hugo Rey. Nur: Rey hat das von Burkhalter präsentierte Factsheet nachweislich nie erhalten (siehe dazu «1. Falsche Factsheets» weiter unten), was die gesamte Beweisführung des Handelsgerichts ad absurdum führt.

Das schriftliche Urteil – Fehler und Widersprüche en masse

Jetzt, ganze neun Monate (!) nach der öffentlichen Urteilsverkündung, liegt endlich die schriftliche Begründung vor. Wer sich das 33-seitige Papier zu Gemüt führt, staunt: Die schriftliche Version der Farce vom 25. August 2010 bietet Angriffsfläche en masse. Man braucht nicht Jurist zu sein, um zahlreiche Fehler und Widersprüche zu entdecken. Ich konzentriere mich hier auf die meines Erachtens wesentlichen Punkte:

1. Falsche Factsheets: Das Gericht betrachtet es als erwiesen, dass Rey auf den Produkte-Factsheets hätte sehen müssen, dass er wiederholt indirekte Anlagen mit US-Anteilen erwarb. Da er dies nicht reklamiert habe, sei seine «0,0% USA»-Anweisung vom Februar 2005 nur als Momentaufnahme zu werten und höchstens für direkte Anlagen zu berücksichtigen gewesen.

Und tatsächlich: Wer sich die fraglichen Factsheets in den Gerichtsunterlagen ansieht (z.B. Klageantwortbeilage 14), stellt fest, dass einige von Reys Papieren US-Anteile enthalten. Wer aber genauer hinschaut, bemerkt, dass die Papiere, die Reys Inkonsequenz in den Jahren 2005 und 2006 beweisen sollen, mit 2009 datiert sind. Wer die Factsheets dann mit denjenigen vergleicht, die Rey tatsächlich erhalten hat (und die keinen Eingang in die Gerichtsakten gefunden haben), sieht, dass es sich nicht um die gleichen Papiere handelt – die Länderanteile variieren und verschiedene Unterkategorien sind nicht mehr dieselben. Ein US-Bezug ist nicht ersichtlich.

Mit anderen Worten: Das Handelsgericht beweist Reys Inkonsequenz mittels Factsheets aus dem Jahr 2009 (die es von der CS erhalten hat), denen schlicht nicht zu entnehmen ist, ob Rey 2005 und 2006 sehen konnte, dass US-Anteile enthalten waren.

Fazit: Die Factsheets, das Hauptargument für die Abweisung von Reys Klage, sind für die Beweisführung unbrauchbar.

Beilage 1

2. Gültigkeit der Weisung: Eine der wesentlichsten Fragen, nämlich jene, wie lange Reys «0,0% USA»-Weisung Gültigkeit gehabt hat, beantwortet das Handelsgericht auf Seite 15 des schriftlichen Urteils wie folgt:

Gestützt auf diese Aussagen sowie den nachfolgenden Ausführungen erachtet es das Gericht als beweismässig erstellt, dass bezüglich der Dauer der Weisung [...] kein natürlicher Konsens bestand.

Knappe zwei Seiten weiter hinten, nach den «nachfolgenden Ausführungen», steht dann genau das Gegenteil:

Insgesamt erachtet es das Handelsgericht damit als beweismässig erstellt, dass die Weisung betreffend amerikanische Anteile des Klägers nur Gültigkeit für den Februar 2005 innehatte [...]

Fazit: ein grober Fehler. Wichtig ist bezüglich der Geltungsdauer aber vor allem, dass Reys massive US-Aversion unmöglich nur momentanen Charakter haben konnte. Zur Feststellung dieser Tatsache hätte das Gericht allerdings die nötigen Beweismittel und Zeugen zulassen müssen (siehe dazu Punkt 4).

3. Lehman-Anlage = «156%» USA: Das Handelsgericht kommt zum Schluss, Reys Forderung habe sich nur auf direkte, nicht auf indirekte Anlagen bezogen, weil er sich an den geringen US-Anteilen in indirekten Anlagen aus den Vorjahren nicht gestört habe. Wie unter Punkt 1 festgestellt, ist diese Schlussfolgerung aufgrund der falschen Factsheets unhaltbar.

Ein weiterer grober Fehler kommt hinzu: Während das Handelsgericht ausführlich darüber spekuliert, wie die Forderung nach «0,0% USA» in einer globalisierten Welt verstanden werden könne, übersieht es in geradezu fahrlässiger Weise, dass das fragliche Lehman-Papier weit mehr als einen kleinen US-Bezug enthält. Die strukturierte Lehman-Anlage war erstens zu 100% ein US-Papier (Emittent Lehman) und enthielt zweitens US-Firmen zu einem Anteil von 56%.

Beilage 1

Zudem ignoriert das Handelsgericht zwei weitere wesentliche Punkte. Erstens: Das Lehman-Produkt enthält prominent die US-Firma Coca-Cola. Eine Firma, von der Reys Kundenberater wusste, dass sie nicht erwünscht ist. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 2. Juni 2010 sagte er auf die Frage, was für Papiere von Hugo Rey ausgeschlossen worden seien:

bspw. Coca-Cola. (...)

Zweitens: Der Verkauf des Lehman-Produkts an Rey fällt zufällig genau in die Zeit des New York-Marathons, an dem Rey früher als Betreuer teilgenommen hat. Als der CS-Kundenberater Rey am 2. November 2007 per Telefon die strittigen Lehman-Papiere verkauft, sind viele seiner Freunde und Kunden unterwegs nach New York. Es ist wenig glaubhaft, dass Rey in privaten Plaudereien mit seinem Kundenberater diesen Umstand nicht erwähnt und damit seine «0,0% USA»-Devise nicht erneuert haben soll. Und vor allem: Am 5. November, am Tag nach dem Marathon, als Rey mit der Auswertung der Marathonresultate seiner Kunden beschäftigt war, soll er das Factsheet zum Lehman-Papier erhalten haben, auf dem klipp und klar zu sehen ist, wie sich die Anlage zusammensetzt.

Fazit: Es ist ausgeschlossen, dass Rey zu diesem Zeitpunkt zu einer Anlage ja gesagt hat, die vor US-Anteilen nur so strotzt. Der CS-Kundenberater hat erstens seine Aufklärungspflicht im Telefongespräch nicht wahrgenommen und zweitens Rey das betreffende Factsheet nie geschickt.

4. Abgelehnte Zeugen: Oberrichterin Danièle Meyer-Wüthrich stellte anlässlich der öffentlichen Urteilsbegründung wiederholt fest, sie «glaube» Rey seine US-Aversion nicht. Merkwürdigerweise hatte das Gericht Rey in der Hauptverhandlung aber verweigert, seine US-Aversion mittels zahlreicher Dokumente und Zeugen zu beweisen. Grund: Das private Verhalten des Klägers sei nicht von Bedeutung.

Eine Einschätzung, die nur Kopfschütteln auslösen kann. Die Glaubwürdigkeit von Reys US-Aversion ist von zentraler Bedeutung für den ganzen Fall. Es ist unbegreiflich, wenn das Handelsgericht bewusst darauf verzichtet, sich Reys Aversion beweisen zu lassen.

Beilage 1

Das private Verhalten des Klägers ist umso wichtiger, als im vorliegenden Fall keine Einigkeit bezüglich gemachter Aussagen besteht und auf Indizien zurückgegriffen werden muss. Gerade über den Inhalt des entscheidenden Telefons am 2. November 2007, an dem der CS-Kundenberater Rey zum Kauf der Lehman-Papiere anregte, wird gestritten. Es muss deshalb mittels Indizien festgestellt werden, was aller Wahrscheinlichkeit nach passiert bzw. gesagt worden ist.

Fazit: Auf die Beweise und Zeugen für Reys US-Aversion zu verzichten, ist nicht zu rechtfertigen.

5. Befangenheit: Hart an der Grenze des Zumutbaren ist die Zusammensetzung des Handelsgerichts. Mit Bernard Burkhalter ist ein Mann mit von der Partie, der als Kundenberater und Leiter Region Bern-Mittelland der Berner Kantonalbank selbst Lehman-Papiere verkauft hat und damit klar befangen ist. Wie dies in einem Rechtsstaat möglich ist, bleibt ein Rätsel. Der Fairness halber muss erwähnt werden, dass Rey und sein Anwalt die Auswechslung des Handelsrichters hätten verlangen können.

Geradezu lächerlich wirkt in diesem Zusammenhang, dass das Gericht Reys einziger Zeugin vorwirft, sie sei befangen, weil sie selbst mit Lehman-Produkten Geld verloren hat. Die Frage drängt sich auf: Wieso hat das Handelsgericht ausgerechnet diese Zeugin zugelassen, wieso wurden die vielen weiteren, grösstenteils völlig unbefangenen Zeugen abgelehnt (siehe Punkt 4)?

Fazit: Befangen ist in erster Linie das Gericht.

6. Weitere Widersprüche: Wie schon in der mündlichen Urteilsberatung reitet das Handelsgericht auch in der schriftlichen Version auf der Risikofreudigkeit Reys herum. Was im vorliegenden Fall definitiv keine Rolle spielt. Und umso peinlicher ist, als es sich beim fraglichen Produkt der Lehman Brothers um ein sogenannt strukturiertes Produkt mit 100-prozentigem Kapitalschutz handelt – also um eines der defensivsten Produkte, das man als Anleger heutzutage erwerben kann. Verlieren kann der Kunde nur im unwahrscheinlichen Fall eines Konkurses des Emittenten.

Beilage 1

Gleichzeitig stört sich das Handelsgericht mit keinem Wort an der wenig Vertrauen erweckenden Tatsache, dass die CS ihre Aussagen zu wesentlichen Punkten im Lauf des Verfahrens immer wieder angepasst hat und sich des Öfters widerspricht. Dazu zwei vielsagende Beispiele.

Beispiel 1. In der Klageantwort an das Handelsgericht Bern vom 2. November 2009 stellt der Anwalt der CS fest:

Die Behauptung des Klägers, dem Kundenberater der Beklagten bei diesem Gespräch am 24. Februar 2005 mitgeteilt zu haben, er wolle keinerlei Anlagen in US-Dollar bzw. in den USA bzw. bei amerikanisch beherrschten Gesellschaften, wird bestritten, ebenso die Behauptung, der Kläger habe gesagt, es gebe bei ihm «0,0 USA» bzw. die Anlagen müssten «USA-frei» sein.

Im Prozess am 2. Juni 2010 tönt das dann vonseiten des CS-Kundenberaters so:

Für mich war bei der Umsetzung der Anlagestrategie klar, dass er keine amerikanischen Papiere im Sinne «asset allocation» haben wollte. (...) Herr Rey hat gesagt, dass er keine USA-Aktienanteile und keine Papiere in Dollar wolle. So habe ich das verstanden.

Das hindert den Anwalt der CS nicht daran, im Schlussplädoyer zu sagen:

Das Zwischenfazit hinsichtlich dieser Anlagen aus einer Zeit, als der Kläger angeblich keinerlei Anlagen mit USA-Bezug wollte, ist klar: Der Kläger hat derartige Anlagen bewusst gewählt und gewollt und die Vorschläge der Beklagten akzeptiert.

Beispiel 2. In der Klageantwort schreibt der Anwalt der CS:

Die Beratung des Klägers durch die Beklagte erfolgte wie dargelegt nach bestem Wissen und Gewissen anhand der Vorgaben des Klägers, (...). Die Beklagte hat deshalb vorliegend keine Aufklärungspflicht verletzt. Ebenso wenig hat sie den Beklagten betreffend den USA-Bezug von Lehman Brothers getäuscht.

Beilage 1

Vor Gericht sagt der CS-Kundenberater dann allerdings auf die Frage, ob er Rey etwas über die Herkunft der Lehman-Papiere gesagt habe:

Im Gespräch vom November 2007 eher nicht.

7. Lehman who?: Zu guter Letzt ein nettes Detail, das keine Rolle spielt, aber trotzdem vielsagend ist. Das Handelsgericht schreibt, die Lehman Brothers Inc. sei allgemein – und vor allem in der Bankbranche – als alteingesessene amerikanische Gesellschaft bekannt. Gleichzeitig schafft es das Gericht aber nicht, den Namen der Bank im Protokoll der Hauptverhandlung richtig zu schreiben ...

Die nächsten Schritte

Es ist klar, dass Hugo Rey ein Urteil, das auf so schwachen Beinen steht, ans Bundesgericht weiterzieht. Die Beschwerde wird heute, 21. Juni 2011, eingereicht. Danach erhält die Credit Suisse Gelegenheit, ihre Gegendarstellung abzugeben.

Erfahrungsgemäss dauert es rund sechs Monate bis ein Jahr, bis ein Urteil fällt. Wie dieses aussehen wird, ist völlig offen. Aber allein die absurde Beweisführung des Handelsgerichts anhand falscher Factsheets müsste genügen, um das Urteil als willkürlich zu werten und aufzuheben.

Links:

Auf Hugo Reys [Website](#) finden Sie zahlreiche Links und Informationen zum Fall.

**Diesen Artikel und alle weiterführenden Links finden Sie unter:
stefan-schaer.ch**

CREDIT SUISSE
Activest TotalReturn D

Beilage 14
 Bratschi Wiederkehr & Buob

Fund Lab
 www.credit-suisse.com/fundlab
 03. Jul. 2009 15:00

Absolute Return Fonds - Absolute Rendite: Cash + 150 - 300 Bp - Mehrere Währungen

Fakten & Zahlen

Anlageziel

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Activest TotalReturn besteht in der Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite bei gleichzeitiger Geringhaltung der wirtschaftlichen Risiken. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Netto-Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung zu mindestens 2/3 in Schuldverschreibungen, wie zum Beispiel fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Zerobonds, Wandel- u

Fondsanbieter

Pioneer Global Funds Distributor Ltd

Fondsdomizil

Luxemburg

Lancierungsdatum

27. Nov. 2002

Fondswährung

EUR

Valor

1 432 222

ISIN

LUO 149 168 907

Benchmark

Citigroup WGBI TR USD

Fondsvermögen 29. Sept. 2006

8148.0 Mio. EUR

Inventarwert (Preis) 02. Jul. 2009

39.09 EUR

Ausschüttungsbetrag 15. Feb. 2005

1.99 EUR

Gebühren

Eigene Kommission 1.0%

Verwaltungsgebühr 0.9% p.a.

Performance Fee n/a

Total Expense Ratio (TER) 1.07%

Ratings

Morningstar Rating TM

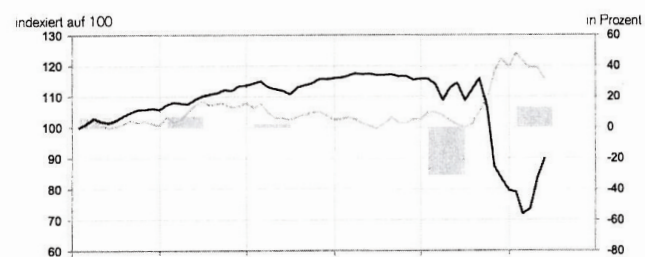
30. Apr. 2009

Morningstar Style TM

n/a

Copyright 2008 Morningstar Deutschland GmbH.

Wertentwicklung (Berechnung in Fondswährung EUR per 29. Mai 2009)



	2004	2005	2006	2007	2008	YTD	Kumul.
Fonds	6.3%	7.3%	2.0%	-0.1%	-31.3%	12.72%	-11.64%
BM	0.6%	7.3%	-5.1%	0.1%	16.6%	-3.38%	15.90%

Fonds Benchmark
 Fund - / Benchmark Performance Data: Copyright 2008 Lipper Limited (a Reuters company)

Rendite / Risiko Risikograd - n/a

	Fonds	Benchmark
3 Jahresdurchschnitt p.a.	-7.12%	3.93%
5 Jahresdurchschnitt p.a.	-2.44%	2.99%
3 Jahres Standardabweichung	17.49	7.73
Beta	-1.0	

Grösste Positionen (per 30. Sept. 2006)

4,25000 KFW EMTN 2005/2035 / DE000A0AZA78	0.83%
CSFB Jap Ass Rich Bskt 1 IZ 2005/2007 /	0.75%
3,50000 Frankreich 2004/2015 / FR0010163543	0.73%
3,75000 Deutschland 2004/2015 / DE0001135267	0.62%
5,00000 Polen 2002/2013 / PL0000102836	0.60%
2,50000 Frankreich BTAN 2005/2010 /	0.59%
4,00000 Schweden 2003/2009 / SE0001173709	0.54%
0,00000 Barclays Bank EMTN 2006/2009 /	0.53%
3,12500 Inv. Bank Berlin 2006/2008 /	0.49%
2,75000 Hypo Real Estate Bk PF 2004/2007 /	0.49%
Subtotal	6.17%

Vermögensaufteilung (per 30. Sept. 2006)

Sektoren	Länder
Banks 40.31%	Germany 18.31%
Öffentliche Emittenten 16.23%	Netherlands 8.65%
Financial Services 9.87%	Spain 8.48%
Pfandbriefe und 7.41%	United States 8.21%
Commercial Services 4.11%	United Kingdom 8.02%
Andere 22.07%	Andere 48.33%

Depotbank: NA, Zahlstelle: NA, Vertreter in der Schweiz: Activest Investmentgesellschaft Schweiz AG, Fondslieferung: NA

Die Informationen auf dieser Seite dienen lediglich zu Informationszwecken und gelten nicht als Offerte. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen richten sich ausdrücklich nicht an Personen, deren Nationalität oder Wohnsitz den Zugang zu solchen Informationen aufgrund der geltenden Gesetzgebung verbietet. Mit jeder Anlage sind Risiken, insbesondere diejenigen von Wert- und Ertragschwankungen verbunden. Historische Renditeangaben und Finanzmarktsszenarien sind keine Garantie für laufende und zukünftige Ergebnisse. Die Performance-Angaben berücksichtigen die bei der Ausgabe und Rücknahme erhobenen Kommissionen und Kosten nicht. Der Prospekt, der vereinfachte Prospekt (sofern vorhanden), die Statuten oder der Fondsvertrag sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Credit Suisse kostenlos bezogen werden. Credit Suisse kann von Dritten als Entgelt für den Vertrieb oder andere Dienstleistungen eine einmalige oder wiederkehrende Vergütung (Ausgabe- oder Bestandespflegekommissionen) erhalten. Unter Umständen können die Interessen der Credit Suisse im Widerspruch zu den Interessen der Investoren stehen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater. Credit Suisse ist eine Schweizer Bank. Das vorliegende Dokument darf ohne die schriftliche Genehmigung der Credit Suisse weder ganz noch teilweise vervielfältigt werden. Weder das vorliegende Dokument noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten versandt oder dahin mitgenommen werden oder in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person abgegeben werden. Copyright ©

Oberrichterin Danièle Wüthrich-Meyer und Handelsrichter Bernard Burkhalter: naiv oder irreführend?

Von Stefan Schaer | Veröffentlicht am: 6. Februar 2012

Am Berner Handelsgericht sind im Prozess Hugo Rey versus Credit Suisse falsche Factsheets als Beweise präsentiert worden und wichtige Dokumente verschwunden. Oberrichterin Danièle Wüthrich-Meyer und die beiden Handelsrichter Bernard Burkhalter und Urs Eugen Bircher müssen sich entweder Blindheit und Naivität oder Irreführung und Dokumentenunterschlagung vorwerfen lassen.

Jetzt, da der Fall Hugo Rey versus Credit Suisse mit dem [Entscheid des Bundesgerichts](#) zu einem juristischen Ende gekommen ist, geht der Fokus zurück auf die [Vorfälle](#) am Handelsgericht Bern. Der Fokus richtet sich auf das Verhalten von Oberrichterin Danièle Wüthrich-Meyer und der beiden Handelsrichter Bernard Burkhalter (Leiter Region Bern der Berner Kantonalbank) und Urs Eugen Bircher (Fürsprecher).

Die meisten, die am 25. August 2010 an der öffentlichen Urteilsberatung im Obergericht Bern teilgenommen haben, erinnern sich gut an die Szene: Bernard Burkhalter präsentierte geradezu triumphierend das Beweismittel, das Hugo Rey das Genick brach – die Beschreibung (Factsheet) eines Produkts, das Rey im Februar 2005 erstanden hatte. Auf dem Factsheet sei zu sehen, so Burkhalter, dass das Produkt 8,21% US-Anteile enthalte. Reys Inkonsequenz sei damit bewiesen. Dieser habe im gleichen Moment, in dem er von seinem Berater «0,0% USA» gefordert habe, ein Papier mit US-Bezug erstanden. Reys Anweisung sei damit hinfällig geworden und der Verkauf von Lehman-Papieren im Wert von 50'000 Franken am 2. November 2007 habe dem Anlegerprofil Reys entsprochen. Der Kundenberater der CS habe keinen Fehler begangen.

Irreführung?

Damit war der Fall klar, Hugo Reys Klage um Rückerstattung der verlorenen 50'000 Franken wurde abgewiesen. Das Problem: Burkhalter «bewies» Reys Inkonsequenz mit einem Dokument, das offensichtlich untauglich ist.

Das [Factsheet](#) ...

- ... ist mit «3. Juli 2009» datiert. Es kann also unmöglich jenes Dokument sein, das Hugo Rey am 24. Februar 2005 erhalten hat.
- ... enthält sehr prominent das neue Credit Suisse-Logo, das die Bank erst im Januar 2006 eingeführt hatte. Das Papier kann also unmöglich aus dem Jahr 2005 stammen.
- ... enthält detaillierte Angaben über die Zusammensetzung des gekauften Produkts – es sieht offensichtlich anders aus als Factsheets aus dem Jahr 2005. Der Grund: Am 1. Januar 2007 sind die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung für sogenannte «Vereinfachte Prospekte für Strukturierte Produkte» in Kraft getreten (vgl. Kollektivanlagengesetz und Kollektivanlagenverordnung).

Das alles müsste Bernard Burkhalter, Bankfachmann und Kundenberater, bemerkt beziehungsweise gewusst haben. Trotzdem hat das Handelsgericht das falsche Factsheet als Beweis verwendet und sein Urteil damit begründet. Weshalb? Bernard Burkhalter erklärt aufgrund meiner schriftlichen Anfrage per Mail:

Das Datum 03. Jul. 2009 15.00, auf Factsheet KAB 14, ist das Ausdrucksdatum. Aus Fondsunterlagen Activest TotalReturn konnte ich einen teilweisen US-Bezug am 24.2.2005 nachvollziehen.

Besten Dank für diese Aussagen, Herr Burkhalter. Damit bestätigt der Handelsrichter nämlich, dass er bemerkt hat, dass das Factsheet nicht aus dem Jahr 2005 stammt. Und er gibt zu, dass er den US-Bezug nicht definitiv gesehen hat, sondern nur nachvollziehen konnte. Wie kann man auf dieser Basis ein Urteil fällen, Herr Burkhalter?

Beilage 3

Der Witz an der Geschichte: Knappe 40 Minuten, nachdem Burkhalter zwei grobe Fehler eingeräumt hat, kommt die schriftliche «Autorisierung» von Oberrichterin Danièle Wüthrich-Meyer, inklusive Einschüchterungsversuch:

Ich bestätige Ihnen den Inhalt der Email von Handelsrichter, Herrn Burkhalter. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass Ihre Vorwürfe mindestens teilweise strafrechtlicher Natur sind und vom Schutz der Pressefreiheit nicht mehr ohne weiteres erfasst werden.

Besten Dank für dieses Mail, Frau Wüthrich-Meyer.

Im Klartext: Entweder (im weniger schlimmen Fall) haben sich Bernard Burkhalter, Danièle Wüthrich-Meyer und Urs Eugen Bircher vollkommen blind und naiv auf die von der Credit Suisse eingereichten untauglichen Dokumente gestützt, oder sie haben sich (und danach siehts nach der Mail von Bernard Burkhalter aus) der Irreführung schuldig gemacht.

Dokumentenunterschlagung?

Umso unverständlicher beziehungsweise verwerflicher ist das Verhalten, wenn man bedenkt, dass dem Gericht die Originalunterlagen von Hugo Rey aus dem Jahr 2005 eigentlich vorlagen. Reys damaliger Anwalt, Matthias Schwaibold, hatte zwar unterlassen, diese einzureichen. Aber: Hugo Rey brachte die Papiere (das heisst drei [Factsheets](#), eine [Produktebeschreibung](#) und eine Kundendokumentation), anhand derer ihm sein Kundenberater die Anlagen erklärt und als USA-frei deklariert hatte, am 2. Juni 2010 für den Prozess mit ins Gericht und legte sie vor sich auf den Richtertisch. Bernard Burkhalter tat, was in solchen Fällen wichtig und richtig ist: Er nahm die Unterlagen an sich. Diesen Vorgang bestätigen mehrere, von einander unabhängige Zeugen.

Die Zeugen bestätigen auch, dass der Handelsrichter alle fünf Dokumente an sich genommen hat. Burkhalters Aussage, die er mir gegenüber notabene erst nach Rücksprache mit Wüthrich-Meyer gemacht hat, er habe am Richtertisch nur die Kundendokumentation eingezogen, ist nicht glaubwürdig. Wieso sollte er ausgerechnet die viel interessanteren Original-Factsheets, auf denen notabene handschriftliche Notizen von Reys Kundenberater zu sehen sind, liegen lassen? Wieso sollten ihn ausgerechnet jene Dokumente nicht interessieren, die offensichtlich anders aussehen als die von der CS eingereichten Unterlagen?

Beilage 3

Meines Erachtens «beweismässig erstellt» ist: Bernard Burkhalter hat alle Original-Dokumente von Hugo Rey an sich genommen. Diese wurden aber weder zur Urteilsfindung beigezogen noch sind sie in den Gerichtsakten zu finden. Trotz mehrmaliger Nachfrage von Reys neuem Anwalt und von Journalisten waren und sind die Factsheets nicht mehr auffindbar. Auch in diesem Fall bleiben zwei Interpretationsoptionen, eine negative und eine sehr negative: Entweder gehen am Handelsgericht Bern schlicht und einfach Dokumente verloren, oder Burkhalter, Wüthrich-Meyer und Bircher haben die Unterlagen verschwinden lassen.

«Keine USA-Anlagen unter Bush»

Zu guter Letzt der Hinweis auf einen weiteren interessanten Umstand: Aufgrund eines [Beschlusses](#) des Zürcher Obergerichts vom 1. Oktober 2011 (in einem anderen Fall) musste die Credit Suisse in der Zwischenzeit die Protokolle der Anlagegespräche zwischen Hugo Rey und seinem Kundeberater herausrücken. Leider zu spät, um damit noch Einfluss auf Gerichtsentscheide zu nehmen. Das Protokoll zeigt: Reys Kundenberater hatte sehr wohl verstanden, dass die Weisung «0,0% USA» nicht nur für den 24. Februar 2005 galt. Der CS-Mann hatte notiert:

*keine osteuropa und keine USA-Anlagen unter Bush >
kundenwunsch*

**Diesen Artikel und alle weiterführenden Links finden Sie unter:
stefan-schaer.ch**



Activest TotalReturn

Der internationale Rentenfonds mit Total-Return-Ansatz

Stand 01/2005

Der Fonds im Überblick.

Activest TotalReturn ist ein internationaler Rentenfonds, der nach dem Total-Return-Ansatz gemanagt wird. Der Fonds strebt die Erwirtschaftung einer attraktiven Wertentwicklung bei geringem Anlage-risiko an. Hierzu investiert das Fondsmanagement in verschiedene Wertpapierklassen und nutzt auf diese Weise flexibel die Zins- und Kurschancen an den weltweiten Kapitalmärkten. Zur Risikobegrenzung wird ein spezielles Risikomanagement-System eingesetzt.

Was bedeutet „Total Return“?

Die meisten Investmentfonds orientieren sich an einer Benchmark (z. B. DAX, MSCI World). Und ihr Erfolg wird daran gemessen, inwieweit sie den jeweiligen Index übertreffen.

Ganz anders beim Activest TotalReturn: Das Fondsmanagement strebt hier kein Ergebnis relativ zu einer Benchmark an, sondern einen Ertrag, der von der jeweiligen Börsensituation unabhängig ist (**Total Return = absoluter Ertrag**).

Den Anlagechancen des Fonds stehen allgemeine Marktrisiken sowie besondere Risiken einer Anlage in Wertpapieren in- und ausländischer Aussteller gegenüber (z. B. Emittentenausfall).

Vorteile für den Anleger:

- ▶ Fonds strebt einen absolut positiven Ertrag bei geringer Schwankungsbreite an
- ▶ Begrenzung des Anlagerisikos durch das spezielle Risikomanagement-System
- ▶ Fondsmanagement kann in nahezu das gesamte Spektrum der Kapitalmarkt-instrumente investieren
- ▶ Langjährige Expertise des Fondsmanagements im Total-Return-Bereich
- ▶ Eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont

Kommentar des Fondsmanagements.

Das Jahresende 2004 war sowohl von steigenden Renten- als auch von steigenden Aktienmärkten gekennzeichnet. Auf der Rentenseite setzten Gewinnmitnahmen ein, was angesichts der Kursrallye der letzten Monate nicht verwunderte. Bei Unternehmensanleihen blieben die Renditeabstände (Spreads) zu Staatsanleihen eng und schlossen nahe den Jahrestiefständen.

Die weitere Rentenmarktentwicklung wird durch die Unsicherheit über die tatsächliche Stärke der US-Wirtschaft und über die Entwicklung des Euro bestimmt. Von ihren aktuell sehr niedrigen Niveaus dürften die Kapitalmarktzinsen mittelfristig wieder moderat steigen. Wir haben den Fonds immer noch gegen einen Zinsanstieg abgesichert.

Ausgezeichnet.

Activest TotalReturn wurde von der unabhängigen Rating-Agentur Standard & Poor's im Januar 2004 mit dem S&P Fund Award (Schweiz) ausgezeichnet.

Ferner erhielt Fondsmanager Gerd Rendenbach für seine hervorragende Leistung von den unabhängigen Analysten der Sauren Fonds-Research AG eine Goldmedaille, und zwar in der Kategorie „Absolute Return“.



Activest

Die aktive Fondsgesellschaft.

Hugo Rey versus Credit Suisse: Bundesrichter mit Augenbinde

Von Stefan Schaer | Veröffentlicht am: 30. Januar 2012

Wenn Justitia eine Augenbinde trägt, hat das einen Sinn: Vor dem Gesetz sollen alle gleich sein. Wenn Richter eine Augenbinde tragen, hat das fatale Folgen für die Gerechtigkeit – so wie im Fall Hugo Rey versus Credit Suisse. Das Bundesgericht hat Reys Beschwerde gegen das Urteil des Berner Handelsgerichts abgewiesen – und dabei die Augen vor mehr als stichhaltigen Argumenten verschlossen.

Einen Monat nach Bekanntgabe des Urteils im Fall Hugo Rey versus Credit Suisse hat das Bundesgericht bereits die [schriftliche Begründung](#) vorgelegt. Wer den Text liest, wundert sich nicht ob des Tempos. Gerade mal 14 Seiten benötigen die obersten Richter des Landes, um die ausführliche und bis ins Detail begründete [Eingabe](#) von Rechtsanwalt Michael Lauper abzuweisen. 14 Seiten, auf denen kaum auf die Kritik am vorinstanzlichen Urteil eingegangen wird. 14 Seiten, auf denen das Bundesgericht das Skandalurteil des Berner Handelsgerichts mit Argumenten stützt, die nicht nachvollziehbar und juristisch fragwürdig sind. 14 Seiten, die den Eindruck vermitteln, dem Bundesgericht sei es nur um möglichst schnelle Erledigung der Beschwerde gegangen.

Falsche Factsheets: Kein Thema

Die ersten fünf Seiten der Urteilsbegründung dienen dazu, den vom Handelsgericht festgestellten Sachverhalt wiederzugeben und mittels vorgefertigter Textblöcke zu beschreiben, worin die Aufgaben des Bundesgerichts liegen. Interessant wird es ab Punkt 2.2. Da steht:

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

Beilage 5

Wer den Fall Rey versus CS kennt, fragt sich, wie diese Voraussetzung nicht gegeben sein kann. Was kann «offensichtlicher unrichtig» sein, als ein Urteil mit Factsheets zu begründen, die falschen Datums sind? Mit Dokumenten aus dem Jahr 2009 lässt sich beim besten Willen nicht beweisen, was Hugo Rey im Jahr 2005 auf der ihm gegebenen Kundeninformation hätte sehen sollen (siehe Analyse zum Urteil des Handelsgerichts Bern, Abschnitt [«1. Falsche Factsheets»](#)).

Es scheint, als hätte das Bundesgericht diesen Umstand schlicht nicht bemerkt, es erwähnt das Problem jedenfalls auch später mit keiner Silbe. Im Gegenteil, unter Punkt 3.1 schreibt es:

Aufgrund der Tatsache, dass die einzelnen Anlagemöglichkeiten anhand der Kundendokumentation und der Factsheets besprochen worden seien und der Beschwerdeführer nach Erteilung der Weisung Anteile am Fonds «Activest Total Return» erworben habe, habe die Beschwerdegegnerin nach Treu und Glauben davon ausgehen können, dass sich die Weisung einzig auf Direktanlagen bezogen habe und indirekte Anlagen, zu denen auch strukturierte Produkte gehörten, davon nicht erfasst seien.

Es ist und bleibt ein Rätsel, wie das Handelsgericht Bern zu dieser Ansicht kommen konnte und weshalb das Bundesgericht diese Ansicht stützt.

Ebenso unverständlich ist die Begründung, weshalb die dem Bundesgericht nachgereichten Original-Factsheets von Hugo Rey nicht als Beweismittel angenommen wurden. Unter Punkt 2.3.1 lesen wir:

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht trifft es nicht zu, dass erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gegeben hätte, sich auf die nunmehr eingereichten Produktebeschriebe und Factsheets zu berufen. Die Unterlagen wurden im vorinstanzlichen Verfahren thematisiert; (...)

Beilage 5

Diese Aussage ist schlicht falsch. Die fraglichen Factsheets sind zwar von der CS tatsächlich eingereicht worden, das entscheidende (falsche) Dokument aus der Sitzung vom 24. Februar 2005 war aber im vorinstanzlichen Verfahren nie ein Thema. Die CS argumentierte weder in ihrer Klageantwort noch vor Gericht mit dessen Inhalt, das heisst, sie argumentierte nie mit dem angeblich sichtbaren US-Anteil von 8,2% des Papiers. Zum zentralen Aspekt des Rechtsstreits wurde das Dokument erst mit dem Urteil des Handelsgerichts, das sich hauptsächlich darauf stützt, dass der US-Anteil für Rey sichtbar gewesen sein soll.

Die nötigen Umstände zur Nachreichung der Original-Factsheets waren also gegeben. Und: Selbst wenn man der Argumentation des Bundesgerichts folgt und die neu eingereichten Original-Factsheets nicht akzeptiert, hätte man auch in Lausanne feststellen müssen, dass die Sachverhaltsfeststellung des Handelsgerichts Bern aufgrund des falschen Factsheets willkürlich ist.

Kritik am Beschwerdeführer: juristisch fragwürdig

Unter Punkt 2.3.3 behaupten die Bundesrichter:

Verschiedentlich erweitert der Beschwerdeführer zudem den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt und behauptet unter Hinweis auf die Rechtsschriften des kantonalen Verfahrens, die entsprechende Behauptung sei unbestritten geblieben, ohne jedoch eine hinreichend begründete Sachverhaltsrüge zu erheben.

Was unsinnig ist. Denn: Wenn die Vorinstanz einen unbestrittenen Sachverhalt, der für die Beurteilung zentral ist, im Urteil nicht erwähnt, dann kann dem Gericht unvollständige Sachverhaltsfeststellung vorgeworfen werden. Und: Was bitte soll ein Beschwerdeführer mehr tun, als den unbestrittenen unvollständigen Sachverhalt detailliert aufzuzeigen und ebenso detailliert zu rügen, wieso der «vergessene» Punkt für die Rechtsanwendung wesentlich ist?

Art des Produkts: Problem nicht erkannt

In einem einzigen Punkt steigt das Bundesgericht kurz auf die Argumente der Beschwerde ein. Unter Punkt 3.2 schreibt es:

Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugestehen, dass die von der Vorinstanz vorgenommene Unterscheidung in (unzulässige) direkte und (zulässige) indirekte Anlagen in dieser allgemeinen Form nicht auf Anhieb überzeugt, zumal der erklärte Verzicht auf US-Aktien etwa kaum in guten Treuen in dem Sinne verstanden werden könnte, dass ein reiner US-Aktienfonds zulässig wäre.

Hier kommt kurz die Hoffnung auf, das Bundesgericht habe eines der Probleme erkannt. Die Hoffnung ist leider von kurzer Dauer. Schon der nächste Satz lautet:

Ein vergleichbares Anlageprodukt steht im zu beurteilenden Fall jedoch nicht zur Diskussion.

Formell betrachtet mag das stimmen. Aber: Es kann im vorliegenden Fall bezüglich der Weisung definitiv nicht um die äussere Rechtsform eines Finanzprodukts gehen, der materielle Inhalt muss ausschlaggebend sein. So gesehen ist die Schlussfolgerung des Bundesgerichts eine grobe Fehleinschätzung. Denn: Das Handelsgericht Bern hatte in geradezu fahrlässiger Weise übersehen, dass das fragliche Lehman-Papier weit mehr als einen kleinen US-Bezug enthielt. Die strukturierte Lehman-Anlage war erstens zu 100% ein US-Papier (Emittent Lehman) und beinhaltete zweitens zu 56% US-Firmen (siehe Analyse zum Urteil des Handelsgerichts Bern, Abschnitt [«3. Lehman-Anlage = <156% > USA»](#)).

Deshalb: Was bitte ist beim umstrittenen Lehman-Papier anders als bei einer Aktienanlage oder einem reinen US-Aktienfonds? Genau: nichts! Der eingesetzte Betrag geht zu 100 Prozent an den «Herausgeber», also im zu beurteilenden Fall an eine US-Firma. Umso stossender ist die Einschätzung von Handelsgericht und Bundesgericht, als in Finanzkreisen allgemein bekannt war, dass sich die Investmentbank Lehman mit der Herausgabe ihren strukturierten Produkten refinanzierte und mit dem Geld spekulierte. Also genau das tat, was Rey nicht wollte.

Beilage 5

Die Argumentation des Bundesgerichts gipfelt in der Aussage:

Zum einen bringt der Beschwerdeführer selbst vor, dass es sich bei der «4-jährigen CHF Podium Note» um eine reine Schuldverschreibung mit garantierter Rückzahlung des Nominalwerts handelt und nicht vorgesehen ist, dass die Emittentin die Anlagetitel in die Basiswerte investiert.

Ein starkes Stück: Das Bundesgericht lenkt mit der Basiswerte-Bemerkung absichtlich davon ab, dass Hugo Reys Geld an eine US-Firma gegangen ist, die damit arbeiten und spekulieren konnte, wie sie wollte. Die Argumentation mit den Basiswerten war in der Beschwerdeschrift nur ein zusätzliches Argument um aufzuzeigen, weshalb es sich hier in doppelter Hinsicht (Emittent und Basiswerte) um ein US-Produkt handelt. Kurz: Was für eine Rolle spielt es, ob und in welche Basiswerte investiert wird, wenn der Emittent eine US-Firma ist? Richtig: keine!

Dann übertreffen sich die Bundesrichter selbst. Sie schreiben:

Zum anderen lautet die strittige «Podium Note» nicht auf US-Dollar, sondern auf Schweizer Franken.

Als ob das wichtig wäre. Wichtig ist im vorliegenden Fall, wohin Hugo Reys Geld ging und wer Emittent und Garant des Produkts war.

«0,0% USA»: möglich?

Zu guter Letzt unterstützt das Bundesgericht die vom Handelsgericht freihändig kreierte Behauptung, in einer globalisierten Welt sei «0,0% USA» nicht mehr möglich. Es schreibt:

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers lässt sich aus der von ihm erwähnten «Aversion gegen das Bush-Regime» und seiner «Abneigung gegenüber der amerikanischen Politik», die er «in keinem Fall mit seinem Geld unterstützen» wolle, nach Treu und Glauben keine entsprechende Vorgabe ableiten. Angesichts der engen internationalen Verflechtung der Wirtschaft und der Bedeutung der USA als grösste Volkswirtschaft lassen sich praktisch beliebig gewisse Bezüge herstellen.

Beilage 5

Abgesehen davon, dass diese Aussage jeder Grundlage entbehrt, verstrickt sich das Bundesgericht damit in einen kapitalen Widerspruch. Keine 50 Zeilen weiter oben hatte es nämlich geschrieben, die vom Handelsgericht vorgenommene Unterteilung von Reys 0,0%-Weisung in (unzulässige) direkte und (zulässige) indirekte Anlagen überzeuge in dieser Form nicht, auch ein reiner US-Aktienfonds wäre «in guten Treuen» nicht zulässig. Was erstens nichts Anderes heisst, als dass das Bundesgericht der Ansicht ist, dass es letztlich um den materiellen Gehalt des Produkts geht, und dass zweitens eine Umsetzung von Reys Weisung möglich gewesen wäre.

Michael Lauper schreibt in seiner Beschwerdeschrift:

Wenn ein Anlagefonds mit 100 % Länderanteil USA von der Weisung erfasst ist, weshalb soll dann ein Fonds, der zu 99 %, 90 %, 80 %, 70 %, 60 % oder 50 % in amerikanische Papiere investiert, und auch das strukturierte Produkt der Lehman-Bank mit einem Länderanteil USA von 56 %, davon ausgeschlossen sein?

Den ersten Teil der Aussage stützt das Bundesgericht, es widerspricht damit dem Handelsgericht. Unbegreiflicherweise folgt es aber der logischen Folgerung im zweiten Teil nicht. Deshalb noch einmal zur Klarheit: Wenn das Handelsgericht interpretiert, Hugo Reys Aussage habe sich nur auf direkte, nicht auf indirekte Anlagen bezogen, ist das willkürlich. Entscheidend ist, wohin Hugo Reys Geld gegangen ist.

Quo vadis Bundesgericht?

Bleibt die Frage, wozu das Bundesgericht überhaupt noch gut ist? Klar, es braucht eine Instanz, die in Rechtsfragen verbindliche Entscheide trifft. Aber ebenso wichtig wäre eine Instanz, die offensichtlich falsche Sachverhaltsfeststellungen korrigiert. Das tut das Bundesgericht seit Jahren nicht mehr, nicht einmal dann, wenn die Einschätzung der Vorinstanz schwächer als schwach ist.

Beilage 5

Das Verhalten des Bundesgerichts in Sachverhaltsfragen müsste deshalb in breiterem Rahmen diskutiert werden. Denn: Ein wichtiger Teil unseres Rechtssystems ist die Möglichkeit, einen Fall weiterzuziehen. Diese Möglichkeit ist im Kanton Bern in handelsrechtlichen Streitigkeiten im Prinzip nicht mehr gegeben. Die gerichtliche Auseinandersetzung beginnt auf Stufe Handelsgericht, nächste und einzige Rechtsmittelinstanz ist das Bundesgericht. Solange sich dieses weigert, auf Sachverhaltsrügen ernsthaft einzusteigen, ist die Rekursmöglichkeit faktisch gestorben. Das ist im vorliegenden Fall umso stossender, als die Sachverhaltsfeststellung des Handelsgerichts Bern aufgrund der falschen Factsheets offensichtlich willkürlich ist.

**Diesen Artikel und alle weiterführenden Links finden Sie unter:
stefan-schaer.ch**

Beilage 6

Von: Michael Lauper [<mailto:lauper@grassgiesser.ch>]

Gesendet: Dienstag, 7. Juni 2011 10:24

An: Wüthrich-Meyer Danièle, JUSTICE-OG-Bern

Cc: Obergericht Bern, JUSTICE-OG-Bern

Betreff: HG 09 30

HG 09 30; Rey Hugo / Credit Suisse AG

Sehr geehrte Frau Oberrichterin

In rubrizierter Angelegenheit verdanke ich die Zustellung der amtlichen Akten. Ich erlaube mir, mir einer kurzen Anfrage an Sie zu gelangen.

Am 2. Juni 2010 (Hauptverhandlungstermin) hatte Herr Rey anlässlich des Parteiverhørs die Kundendokumentation und 4 Factsheets bzw. Produktebeschreibungen vor sich auf dem Tisch ausgebreitet. Während des Parteiverhørs behändigte Herr Handelsrichter Burkhalter diese Originaldokumente. Aus nicht bekannten Gründen wurde in der Folge nur die Kundendokumentation zu den Akten erkannt, nicht jedoch die 4 Factsheets/Produktebeschreibungen. Die 4 Originaldokumente wurden meinem Mandanten aber auch nicht zurückgegeben.

Für eine Klärung dieser Abläufe bin ich Ihnen dankbar. Zudem bittet mein Mandant um Rückgabe der 4 Originaldokumente. Ihrer Kenntnisnahme sei dienlich, dass die 4 Factsheets resp. Produktebeschreibungen je eine handschriftliche Notiz des Anlagebetrages enthalten; diese Notizen stammen von Herrn von Bonstetten. Allenfalls könnten sich die Dokumente auch in den Handakten von Herrn Handelsrichter Burkhalter befinden, sodass ich um eine entsprechende Abklärung bitten darf.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen bestens.

P.S. Vorsorglicherweise geht diese E-Mail auch an die allgemeine Korrespondenzadresse des Obergerichts, da mir Ihre E-Mail nicht mit abschliessender Sicherheit bekannt war/ist.

Freundliche Grüsse

Michael Lauper, Rechtsanwalt
Advokatur Grass Giesser Lauper
Effingerstrasse 16, City West,
Postfach 6417, CH-3001 Bern
Tel. +41 (0) 31 381 63 83
Fax. +41 (0) 31 381 78 20
e-mail: lauper@grassgiesser.ch
www.grassgiesser.ch

Unregelmässigkeiten beim Berner Handelsgericht

Beilage 7

Von: Michael Lauper

Gesendet: Montag, 20. Juni 2011 14:18

An: Wüthrich-Meyer Danièle, JUSTICE-OG-Bern

Betreff: AW: HG 09 30

Sehr geehrte Frau Oberrichterin Wüthrich-Meyer

Mit unten stehendem Mail hatten Sie mir am 7. Juni 2011 in Aussicht gestellt, meiner Anfrage raschmöglichst nachzugehen. Leider habe ich bis heute keine Rückantwort erhalten. Die Beschwerde gegen das Urteil des Handelsgerichts muss morgen eingereicht werden. Ich bitte Sie deshalb höflich um eine kurzfristige Rückäusserung, wobei ich mir den ergänzenden Hinweis erlaube, dass die Aushändigung der Factsheets/Produktebeschreibungen an Handelsrichter Burkhalter von mehreren Personen im Gerichtssaal beobachtet wurde.

Für Ihre Bemühungen danke ich und erwarte gerne Ihre Rückantwort.

Freundliche Grüsse

Michael Lauper, Rechtsanwalt
Advokatur Grass Giesser Lauper
Effingerstrasse 16, City West,
Postfach 6417, CH-3001 Bern
Tel. +41 (0) 31 381 63 83
Fax. +41 (0) 31 381 78 20
e-mail: lauper@grassgiesser.ch
www.grassgiesser.ch

Von: Wüthrich-Meyer Danièle, JUSTICE-OG-Bern [<mailto:Daniele.Wuethrich-Meyer@justice.be.ch>]

Gesendet: Dienstag, 7. Juni 2011 12:42

An: Michael Lauper

Betreff: AW: HG 09 30

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

Ich bestätige Ihnen den Erhalt Ihrer Email und habe von Ihren Ausführungen Kenntnis genommen. Ohne vorherige Aktenkonsultation erinnere ich mich daran, die Kundendokumentation von Amtes wegen zu den Akten erkannt zu haben.

Sie führen ebenso richtig aus, dass das HG darauf verzichtet hat, weitere Unterlagen, welche Herr Rey anlässlich des Parteiverhörs vor sich hatte, gestützt auf Art. 89 aZPO beizuziehen.

Wie es sich mit den von Ihnen erwähnten Dokumenten im Einzelnen verhalten hat, weiss ich aus dem Stehgreif nicht mehr, versichere Ihnen indessen, der Sache raschmöglichst nachzugehen.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

Danièle Wüthrich - Meyer

Berner Richter sasssen im Fall Rey einem falschen Dokument auf

Hugo Rey verlor mit einem Lehman-Anlageprodukt Geld. Er prozessierte gegen die Credit Suisse und verlor. Das Berner Handelsgericht patzte mehrfach. Das Bundesgericht korrigierte nicht.

Von Bruno Schletti

Hugo Rey ist mit seiner Klage gegen die Credit Suisse auch vor Bundesgericht abgeblitzt. Nicht nur Sympathisanten des Berner Grafikers und Marathonläufers reiben sich die Augen. Denn unabhängig davon, ob das Urteil korrekt ist oder nicht, lassen eigenartige Vorkommnisse in diesem Rechtsfall aufhorchen. So stützte sich das Berner Handelsgericht auf ein Bankdokument, dem offensichtlich jede Beweiskraft abgeht. Auch sind, was die verantwortliche Richterin bestreitet, Akten spurlos verschwunden.

Rey investierte im November 2007 als Kunde der Credit Suisse 50 000 Franken in ein Anlageprodukt der US-Investmentbank Lehman. Am 15. September 2008 brach die Bank zusammen. Rey und Abertausende von Anlegern sahen ihr Geld davonschwimmen. Die CS lehnte jede Verantwortung ab. Später zeigte sie sich bereit, einen definierten Kundenkreis teilweise zu entschädigen.

Die Credit Suisse bot Rey an, ihm 60 Prozent der Lehman-Anlage zurückzuerstatten. Er lehnte dies ab. Rey wollte kein Entgegenkommen, sondern Gerechtigkeit. Denn - so argumentierte er vor Gericht - er habe gegenüber seinem Berater immer betont, er wolle «0,0 Prozent USA» im Portfolio. Dass Lehman eine US-Bank sei, habe ihm der Berater vorenthalten.

130 000 Franken Schaden

Rey klagte gegen die Grossbank und verlor - vor dem Berner Handelsgericht und eben erst, in zweiter Instanz, vor Bundesgericht. Verloren sind damit die 50 000 Franken der Lehman-Anlage. Dazu kommen rund 44 000 Franken Anwaltskosten - für den eigenen Vertreter und jene der Gegenpartei - sowie Gerichtsvorschüsse von 8500 Franken.

Schliesslich erlitt Rey Verluste auf anderen Anlagen, die er in einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufte, da er aus Protest sein Depot bei der Credit Suisse räumte. Schwer zu beziffern ist Reys zusätzlicher Aufwand. Der Selbstständig erwerbende spricht von über 200 Arbeitsstunden für Besprechungen, Korrespondenz, Recherchen. Ohne den Zeitaufwand hat ihn das Abenteuer bis

heute über 130 000 Franken gekostet - «meine Altersvorsorge», sagt Rey.

Mindestens so sehr wie dieser Verlust schmerzt ihn die Überzeugung, dass ihm vor Gericht nicht Recht, sondern Unrecht widerfahren ist. Da Reys Klage abgewiesen worden ist, erstaunt das nicht. Dennoch lässt sich unschwer feststellen, dass sich das Berner Handelsgericht eigenartige Patzer geleistet hat.

Ein Beleg, der keiner ist

Das dreiköpfige Gremium nahm Rey nicht ab, dass er seinen Kundenberater immer wieder darauf hingewiesen habe, keinerlei US-Papiere in seinem Anlage-depot haben zu wollen. Das Gericht rief Rey unter die Nase, schon 2005 in das Produkt «Activest Total Return» investiert und damit einen US-Anteil von 8,21 Prozent gekauft zu haben. Dass Rey davon nicht gewusst habe, mochte das Ge-

«Das Bundesgericht hat es sich sehr einfach gemacht.»

Michael Lauper, Anwalt von Rey

richt, gestützt auf ein Factsheet, das die Anwälte der Credit Suisse eingereicht hatten, nicht glauben - ein Produktdokument, das den US-Anteil von 8,21 Prozent schwarz auf weiss ausweist.

Nur: Dieses Factsheet trägt das Ausgabedatum 3. Juli 2009, die Vermögensaufteilung nach Ländern ist per 30. September 2006 ausgewiesen, und das CS-Logo auf dem Informationsblatt ist das neue, das erst Anfang 2006 eingeführt wurde. Dieses Dokument konnte somit Rey beim Kauf des Produkts im November 2005 unmöglich vorgelegen haben.

Die Vizepräsidentin des Berner Handelsgerichts, Danièle Wüthrich-Meyer, hatte im Prozess den Vorsitz. Angesprochen auf das vermeintliche Beweismittel, mag sie keine Fehleinschätzung einräumen. Sie sagt dazu einzig: «In der Urteilsbegründung haben wir diverse Indizien aufgeführt, die zeigen, dass Herr Rey die von ihm vorgebrachte 0,0-Pro-

zent-USA-Strategie nicht konsequent befolgt hat.»

Gestützt auf diesen Vorfall, reichte Reys Anwalt, Michael Lauper, beim Bundesgericht Beschwerde ein. Dieser wollte er Bankdokumente im Original belegen, die einer der Handelsrichter während der Verhandlung Rey abgenommen hatte. Eines der Dokumente - ein allgemeiner Beschrieb des von Rey 2005 gekauften Produkts «Activest Total Return» - ist aus zwei Gründen von Bedeutung: Es enthält keinen Hinweis auf eine US-Beteiligung, aber die handschriftliche Notiz «30 000.-». Nach Rey ist es die Handschrift seines damaligen CS-Beraters - ein Hinweis, dass ihm der Berater wohl den Produktbeschrieb, aber nicht - wie die Bank behauptete - ein Factsheet mit präzisen Beteiligungsinformationen ausgehändigt hatte.

Dieses und andere Originaldokumente sind beim Handelsgericht offenbar verschwunden. In einer E-Mail sicherte Wüthrich-Meyer Lauper zwar zu, der Sache nachzugehen. Reys Anwalt erhielt aber innerhalb der Beschwerdefrist weder die verlangten Dokumente noch eine befriedigende Antwort über deren Verbleiben. Gegenüber dem «Tages-Anzeiger» sagt Oberrichterin Wüthrich-Meyer: «Es gibt keine Unterlagen, die nicht bei den Akten liegen.» Lauper geht dagegen nach wie vor davon aus, dass die Originaldokumente entweder beim Handelsgericht verloren gegangen sind oder dass sie einer der Richter zu seinen Handakten genommen hat. «Zu den amtlichen Akten sind die Originaldokumente jedenfalls nie offiziell erkannt worden», sagt Lauper.

Kein Gehör für neue Fakten

Der Anwalt reichte beim Bundesgericht deshalb Kopien der Dokumente ein. Nur, die Richter in Lausanne zeigten für diese neu eingereichten Dokumente kein Interesse. In Beschwerdeverfahren überprüft das höchste Gericht einzig die Sachverhalte, die bereits der Vorinstanz vorgelegen haben. Gemäss Artikel 105 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht weicht sie dann von dieser Usanz ab, wenn die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz «offensichtlich unrichtig

ist». Dies erachtete das Bundesgericht in diesem Fall nicht als gegeben. Lauper versteht es nicht: «Das Bundesgericht hat es sich sehr einfach gemacht.» Es verfolge die Tendenz, alles, was den Sachverhalt der Vorinstanz infrage stelle, nicht zu beachten - sei er noch so unrichtig festgestellt worden.

Der emeritierte Rechtsprofessor und Alt-Bundesrichter Heinz Hausheer hat in einem stark beachteten Artikel am Beispiel von Scheidungsurteilen auf die Problematik hingewiesen: «Das Bundesgericht versucht mit dem Hinweis auf die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz oft allzu leicht, auf eine Beschwerde nicht einzutreten.» Er bezweifelt, dass der Fall Rey als Beleg dafür geeignet sei. Dass die Handelsrichter mit einem nicht relevanten Factsheet argumentierten, hätte Reys Anwalt wohl erkennen müssen, sagt Hausheer. Lauper war damals noch nicht Reys Rechtsvertreter.

Auch Rechtsprofessor und Anwalt Walter Fellmann verteidigt das Bundesgericht: «Das Problem von Herrn Rey ist, dass er die Sache mit dem CS-Logo offenbar erst nach der Verhandlung vor Handelsgericht bemerkte. Das aber stellt kein Novum dar, das er nachträglich - vor Handelsgericht, nicht vor Bundesgericht - noch hätte geltend machen können.» Die Sicht des Handelsgerichts sei vielleicht falsch. Das sei aber «leider eines der vielen Prozessrisiken».

Bankangestellter als Richter

Am Handelsgericht war es der nebenamtliche Richter Bernard Burkhalter, der Rey mit dem nicht relevanten Factsheet belastete. Hauptberuflich arbeitet Burkhalter für die Berner Kantonalbank, die ebenfalls Lehman-Produkte vertrieben hatte. Anders als die Credit Suisse hat sie die betroffenen Kunden aber voll entschädigt. Die Gerichtsvorsitzende Wüthrich-Meyer betont: «Herr Burkhalter war nie als Kundenberater tätig.» Auf der Internetseite der Berner Kantonalbank ist Burkhalter allerdings als Leiter der Region Bern und als Kundenberater aufgeführt. Burkhalter selbst sagt zur Frage, ob er selbst je kapitalgeschützte Anlageprodukte von Lehman empfohlen oder verkauft habe: «Nein.»

Beilage 9

Von: Stefan Schaer [<mailto:info@eigenartlayout.ch>]

Gesendet: Dienstag, 31. Januar 2012 18:54

An: Burkhalter Bernard, BU LRNB; JUSTICE-OG-Bern

Betreff: Re: AW: Verschwundene Factsheets im Fall Rey versus Credit Suisse

Sehr geehrte Frau Wüthrich-Meyer, sehr geehrter Herr Burkhalter

Besten Dank für Ihre Rückmeldung.

Herr Burkhalter, da ich keine andere Mailadresse von Ihnen erhalten habe, geht auch dieses Mail an Ihre BEKB-Adresse. Zudem treten Sie in Ihrem Richter-Amt nicht als Privatperson auf, sondern als Bankfachmann. Als Bankfachmann haben Sie auch zu verantworten, was Sie vor Gericht entscheiden, insbesondere dann, wenn Sie als Bankfachmann so tun, als würden Sie ein falsches Factsheet nicht als solches erkennen.

Ich glaube, wir brauchen nicht darüber zu diskutieren, dass das Handelsgericht den Entscheid gegen Herrn Rey vor allem aufgrund eines Factsheets getroffen hat, das nachweislich falsch ist (Bundesgericht hin oder her). Ich wiederhole deshalb meine Frage: Wie kommen Sie dazu, den Entscheid auf ein Papier abzustützen, das mit 2009 datiert ist und das neue Credit Suisse-Logo enthält? Es ist auf den ersten Blick offensichtlich, dass dieses Papier nicht dasjenige sein kann, das Herr Rey 2005 erhalten hat. Vor allem Sie, Herr Burkhalter, können als Bankfachmann nicht im ernst behaupten, dass Sie das Problem nicht bemerkt haben. Wenn Sie auf diese Frage keine nachvollziehbare Antwort liefern können, müssen Sie sich absichtliche Täuschung vorwerfen lassen.

Die Original-Factsheets von Herrn Rey enthalten handschriftliche Notizen seines Kundenberaters. Die Gerichtsakten enthalten diese Factsheets nicht, was Sie auch beide wissen. Und: Herrn Reys Original-Factsheets sind am Prozesstag nachweislich von Ihnen, Herr Burkhalter, eingesammelt worden. Ich wiederhole deshalb meine Frage: Wo sind diese Papiere geblieben? Wenn Sie auf diese Frage keine klare Antwort geben können, müssen Sie sich vorwerfen lassen, dass Sie die Papiere haben verschwinden lassen.

Besten Dank für Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüsse
Stefan Schaer

Beilage 10

Von: "Burkhalter Bernard, BU LRNB"

<Bernard.Burkhalter@bekb.ch>

Datum: Donnerstag, 2. Februar 2012 17:19

An: Info <info@eigenartlayout.ch>, JUSTICE-OG-Bern

<Daniele.Wuethrich-Meyer@justice.be.ch>

Betreff: AW: AW: Verschwundene Factsheets im Fall Rey versus Credit Suisse

Sehr geehrter Herr Schaer

Nach Besprechung mit der Vizepräsidentin des Handelsgerichts des Kantons Bern, Frau D. Wüthrich-Meyer, nehme ich zu den in Ihrer nachstehenden E-Mail (dat. 31.1.2012, 18.54) gestellten Fragen wie folgt Stellung:

- das Datum 09. Jul. 2009 15.00, auf Factsheet KAB 14, ist das Ausdrucksdatum. Aus Fondsunterlagen Activest TotalReturn konnte ich einen teilweisen US-Bezug am 24.2.2005 nachvollziehen.

- ich halte nochmals unmissverständlich fest, dass ich keine Factsheets eingesammelt habe. Mir wurde am Richtertisch eine Kundendokumentation (Dossier), die ua Original-Factsheets enthielt, ausgehändigt, die ich an die Gerichtsvorsitzende weitergab, sie nahm diese Kundendokumentation zu den Gerichtsakten. Dis ist im Protokoll der Hauptverhandlung vom 2.6.2010 festgehalten.

Schliesslich teile ich Ihnen mit, dass ich Ihnen zukünftig keine Fragen mehr direkt beantworten werde. Ich werde nur noch zu allfälligen Fragen Stellung nehmen, die von der Verfahrensleitung Handelsgerichts des Kantons Bern, an mich gestellt werden.

Freundliche Grüsse
Bernard Burkhalter

Beilage 11

Von: Wüthrich-Meyer Danièle, JUSTICE-OG-Bern

<Daniele.Wuethrich-Meyer@justice.be.ch>

Datum: Donnerstag, 2. Februar 2012 17:57

An: Info <info@eigenartlayout.ch>

Cc: "'Burkhalter Bernard, BU LRNB"'

<Bernard.Burkhalter@bekb.ch>

Betreff: H.R. versus CS

Sehr geehrter Herr Schaer

Ich bestätige Ihnen den Inhalt der Email von Handelsrichter, Herrn Burkhalter. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass Ihre Vorwürfe mindestens teilweise strafrechtlicher Natur sind und vom Schutz der Pressefreiheit nicht mehr ohne weiteres erfasst werden.

Bei gleicher Gelegenheit weise ich darauf hin, dass weitere Anfragen nur noch durch mich als Verfahrensleitung und auf schriftlichem Weg beantwortet werden. Dabei sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung, des Datenschutz- und Informationsgesetzes zu beachten.

Mit freundlichen Grüssen.

Danièle Wüthrich - Meyer

Vizepräsidentin

Handelsgericht des Kantons Bern

Hochschulstrasse 17

Postfach 7475

3001 Bern

Einschreiben

Kantonales Handelsgericht
Danièle Wüthrich-Meyer
Hochschulstrasse 17
3001 Bern

Bern, 27. Februar 2012

Falsche Factsheets im Fall Rey versus Credit Suisse

Sehr geehrte Frau Wüthrich-Meyer

Wie von Ihnen gewünscht, erfolgt die weitere Korrespondenz auf dem schriftlichen Weg.

Ich habe die Aussage von Herrn Burkhalter, er habe einen teilweisen US-Bezug aus den Fondsunterlagen «nachvollziehen» können, mehreren Juristen vorgelegt. Die Rückmeldung ist immer die gleiche: Es ist unverständlich, welche Dokumente mit «Fondsunterlagen» angesprochen werden, wieso von «Fondsunterlagen» in der Mehrzahl die Rede ist und wie Sie einen US-Bezug für den 24.2.2005 aufgrund der offiziell zur Verfügung stehenden Dokumente «nachvollziehen» konnten. Zudem, so die Rückmeldung der Fachleute, sei «nachvollziehen» eine mehr als dürftige Grundlage für einen Entscheid.

Deshalb meine Bitte um Erklärung: Aufgrund welchen Papiers, aufgrund welcher Angaben in den Gerichtsunterlagen, konnten Sie einen für Herrn Rey am 24.2.2005 sichtbaren US-Bezug nachvollziehen? Was verstehen Sie unter «nachvollziehen»? Genügt «nachvollziehen» Ihrer Ansicht nach als Begründung eines Urteils?

Zum weiteren Vorgehen: Ein Dossier zuhanden der Justiz-Kommission des Kantons Bern ist in Vorbereitung.

Besten Dank für Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

Stefan Schaer

Kopie geht an Herrn Burkhalter und an Herrn Bircher

Stefan Schaer | Schösslistrasse 19 | 3008 Bern | 079 646 76 03
info@stefan-schaer.ch | www.stefan-schaer.ch

Handelsgericht
des Kantons Bern

Tribunal de commerce
du canton de Berne

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 635 48 03
Fax 031 635 48 14
handelsgericht.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Herr
Stefan Schaer
Schlösslistrasse 19
3008 Bern

Verfahren Nr.: HG 09 30 SCB
Ihre Referenz:

Bern, 1. März 2012

**Falsche Factsheets im Fall Rey versus Credit Suisse /
Ihre Anfrage vom 27. Februar 2012**

Sehr geehrter Herr Schaer



Wir bestätigen den Erhalt Ihres Gesuches um Erläuterung, bzw. ergänzende Information. Die Staatsverfassung sowie die einschlägigen Bestimmungen des bernischen Datenschutzgesetzes sehen vor, dass die Prozessparteien vor einer allfälligen Auskunfterteilung aus einem abgeschlossenen Verfahren vorerst angehört werden müssen. Mit heutiger Verfügung habe ich ihnen deshalb das rechtliche Gehör eingeräumt. Die Beschlussfassung über Ihr Gesuch erfolgt deshalb nach Eingang der Vernehmlassung.

Ich hoffe, Ihnen mit diesem Zwischenbescheid gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Die Vizepräsidentin:

Oberrichterin Wüthrich-Meyer

Beilage 14

Von: Wüthrich-Meyer Danièle, JUSTICE-OG-Bern

<Daniele.Wuethrich-Meyer@justice.be.ch>

Datum: Dienstag, 31. Juli 2012 11:59

An: Info <info@eigenartlayout.ch>

Betreff: AW: Auskunftsbegehren betreffend Verfahren Rey
Hugo / Credit Suisse AG

Sehr geehrter Herr Schaer

Ich bestätige Ihnen den Erhalt Ihrer Rückfrage.

Sie können damit rechnen, dass Ihnen der Entscheid in der Woche 33
zugestellt werden wird.

Mit freundlichen Grüssen.

Danièle Wüthrich - Meyer

Handelsgericht des Kantons Bern

Hochschulstrasse 17

Postfach 7475

3001 Bern

Beilage 15

Von: Info <info@eigenartlayout.ch>

Datum: Donnerstag, 6. September 2012 15:14

An: JUSTICE-OG-Bern <Daniele.Wuethrich-Meyer@justice.be.ch>

Betreff: Re: AW: Auskunftsbegehren betreffend Verfahren Rey Hugo / Credit Suisse AG

Sehr geehrte Frau Wüthrich-Meyer

Woche 33 ist schon eine Weile vorbei. Darf ich Sie bitten, mir zu sagen, wann ich mit einer Antwort rechnen kann?

Besten Dank und freundliche Grüsse
Stefan Schaer

Büro eigenart
Stefan Schaer
Neufeldstrasse 5
Postfach 603
3000 Bern 9

fon: 031 305 31 13
mobil: 079 646 76 03
fax: 031 305 31 12

info@eigenartlayout.ch
<http://www.eigenartlayout.ch>

Beilage 16

Von: Info <info@eigenartlayout.ch>

Datum: Montag, 15. Oktober 2012 11:09

An: <Daniele.Wuethrich-Meyer@justice.be.ch>

Betreff: Re: AW: Auskunftsbegehren betreffend Verfahren Rey Hugo / Credit Suisse AG

Sehr geehrte Frau Wüthrich-Meyer

Tut mir leid, wenn ich noch einmal nachhaken muss: Bis wann kann ich mit einer Antwort auf mein Auskunftsbegehren rechnen?

Besten Dank für Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüsse
Stefan Schaer

Büro eigenart
Stefan Schaer
Neufeldstrasse 5
Postfach 603
3000 Bern 9

fon: 031 305 31 13
mobil: 079 646 76 03
fax: 031 305 31 12

info@eigenartlayout.ch
<http://www.eigenartlayout.ch>

Einschreiben

Kantonales Handelsgericht
Danièle Wüthrich-Meyer
Hochschulstrasse 17
3001 Bern

Bern, 11. Januar 2013

Auskunftsbegehren im Fall Rey versus Credit Suisse

Sehr geehrte Frau Wüthrich-Meyer

Am 31. Juli 2012 haben Sie mir per Mail mitgeteilt, dass ich in Woche 33 Antwort auf mein Auskunftsbegehren betreffend Verfahren Hugo Rey versus Credit Suisse erhalten würde.

Seither ist beinahe ein halbes Jahr vergangen, gehört habe ich noch immer nichts. Auf zweimaliges Nachfragen per Mail habe ich keine Antwort mehr erhalten.

Ich bitte Sie deshalb auf diesem Weg, mir Auskunft zu erteilen. Falls ich erneut keine Antwort erhalten sollte, sehe ich mich gezwungen, eine Rechtsverweigerungsbeschwerde einzureichen.

Freundliche Grüsse

Stefan Schaer

Beilage 18

Von: Info <info@eigenartlayout.ch>

Datum: Donnerstag, 31. Januar 2013 16:34

An: <Daniele.Wuethrich-Meyer@justice.be.ch>

Cc: <Handelsgericht.Bern@justice.be.ch>

Betreff: Auskunftsbegehren im Fall Rey versus Credit Suisse

Sehr geehrte Frau Wüthrich-Meyer

Leider habe ich auch auf meinen eingeschriebenen Brief vom 11. Januar 2013 keine Antwort erhalten.

Ich gebe Ihnen eine weitere Woche Zeit für eine Rückmeldung. Sollte ich bis Montag, 11. Februar 2013, nichts hören, werde ich Rechtsverweigerungsbeschwerde einreichen.

Freundliche Grüsse

Stefan Schaer
Schlösslistrasse 19
3008 Bern
079 646 76 03
www.stefan-schaer.ch